

Die Stadt Baunach erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl 1993, S. 264) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Baunach (Wohnmobilstellplatzgebührensatzung-WGS)

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Stadt Baunach werden unter Bezugnahme auf die Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Baunach (Wohnmobilstellplatzbenutzungssatzung -WBS) in der jeweils gültigen Fassung Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben und beträgt je Fahrzeug und angefangenem Nutzungstag (24 Stunden) 9,00 €.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer den Wohnmobilstellplatz im Rahmen der Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Baunach nutzt. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf dem Wohnmobilstellplatz und wird sofort zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebühren für die Entsorgung, Strom- und Frischwasserversorgung

- 1) Strom kann an den auf dem Stellplatz befindlichen Einrichtungen zur Stromversorgung zu einer Gebühr von 1,00 € für 8 Stunden Stromversorgung entnommen werden.
- 2) Frischwasser kann an den Einrichtungen zur Frischwasserversorgung zu einer Gebühr von 1,00 € pro 50 Liter entnommen werden.

- 3) Die Entsorgung kann an den Einrichtungen zur Entsorgung zu einer Gebühr von 1,00 € erfolgen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Baunach tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Baunach, 08.09.2020

Stadt Baunach

Roppelt
Erster Bürgermeister

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der VG Baunach
Nr. 38 am 17.09.2020